

SONDRIO - Via Trieste 8 - Settore Tecnico e Vigilanza:
Tel. 0342 21 72 57 - Fax. 0342 51 64 33 - www.unionepecasondrio.it – E-mail: info@unionepecasondrio.it

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN SALMONIDENGWÄSSERN DER PROVINZ SONDRIO –
 SAISON 2020

Diese für die Saison 2020 gültige Regelung regelt das Angeln in Salmonidengewässern der Provinz Sondrio. Für die genannte sportliche Betätigung ist der Besitz sowohl einer gültigen regionalen Lizenz als auch der von der Unione Pesca Sportiva Della Provincia Di Sondrio („Vereinigung Sportfischen der Provinz Sondrio“) erteilten Erlaubnisse erforderlich. Die Gewässerbereiche für den Fischschutz (No-Kill) und die Gewässerbereiche spezieller Bedingung sind von speziellen Begrenzungen markiert und dem nachfolgenden Artikel 15 zugeordnet. Das Sportfischen wird auch von der Norm Nr. 31 vom 5. Dez. 2008, von deren Bearbeitungen sowie von der Norm Nr. 2 vom 15. Jan. 2018 der Region Lombardei geregelt. Im Streitfall werden die jeweils restriktivsten Gesetze angewandt.

Art. 1 – PREISE DER ERLAUBNISSE FÜR DAS ANGELN UND DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

SAISONERLAUBNIS ERWACHSENE FÜR FANG Gültig für 2002 oder früher geborene Erwachsene	€ 150,00
SAISONERLAUBNISSE DAMEN UND JUGENDLICHE FÜR FANG GÜLTIG FÜR ZW. 2003-2007 (INKLUSIV) GEBORENE JUGENDLICHE Saisonbegrenzung: Nr. 70 Forellen und Nr. 5 Äschen	€ 70,00
SAISONERLAUBNIS KINDER FÜR FANG Gültig für zw. 2008-2015 (inklusive) geborene Kinder Saisonbegrenzung: Nr. 50 Forellen und Nr. 5 Äschen	€ 30,00
SAISONERLAUBNIS OHNE FANG Für das Fliegen- und Mottenfischen sowie das <i>spinning</i> .	€ 120,00 (Damen: € 60)
Die obengenannten Erlaubnisse gestatten den Zugang zu allen unter normalen Bedingungen geregelten Gewässergebieten („A REGOLAMENTAZIONE NORMALE“)	
SAISONERLAUBNIS „PLUS NO KILL“ Für das Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valesiana und für das Spinning, dort wo letztgenanntes erlaubt ist (obligatorisch ist dabei der Einsatz eines einzelnen Angelhakens ohne Widerhaken). Gültig für alle Gewässerbereiche normaler und spezieller Bedingung, ausgeschlossen sind die touristischen (Streifen „D“). Der gefangene Fisch ist freizulassen.	€ 250,00 (Damen: € 125)
JAHRESABONNEMENT FÜR GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „A“ (Reserviert für Besitzer eines Saisonlaubnis)	€ 155,00
ABONNEMENT FÜR GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „B“ und „C“ (Gültig für 15 Fänge. Mehrmals erhältlich) (Reserviert für Besitzer eines Saisonlaubnis)	€ 50,00
ABONNEMENT FÜR TOURISTISCHEN GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „D“ (Gültig für 15 Fänge. Mehrmals erhältlich) (Reserviert für Besitzer eines Saisonlaubnis)	€ 50,00
Jugendliche und Kinder können nach Antrag beim Sitz des UPS alle Gewässerbereiche der Streifen „A“, „B“ und „C“ betreten, sofern sie das Angeln ausschließlich mit den für diese Gebiete erlaubten Geräten sowie im No-Kill ausüben.	

TAGESERLAUBNISSE	Namentliche Einzelerlaubnis	
	Nr. 1	Carnet 5
ERLAUBNIS MIT FANG verkäuflich ab dem 8. Jun. 2020 - Lago di Livigno und Auffangbecken Val di Lei ab dem 2. Mai 2029 Gültig NUR für unter normalen Bedingungen geregelte Gewässergebiete Nur 1 Äsche erlaubt	€ 25,00	€ 100,00

ERLAUBNIS NO KILL (ab der Saisonöffnung verkäuflich) NUR für das Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valesiana und spinning (mit individuellem Angelhaken ohne Widerhaken) in den unter normalen Bedingungen geregelten Gewässerbereichen und in denen der Streifen „B“ und „C“	€ 20,00	€ 80,00
ERLAUBNIS FÜR TOURISTISCHEN GEWÄSSERBEREICHE (ab der Saisonöffnung verkäuflich)	€ 25,00	
ERLAUBNIS FÜR GEWÄSSERGEBIETE DER STREIFEN „A“ Für Mitglieder dieser Saison („Soci stagionali“) (ab der Saisonöffnung verkäuflich)	€ 20,00	€ 80,00
Für Nicht-Mitglieder dieser Saison (ab der Saisonöffnung verkäuflich)	€ 35,00	Carnet 10 für Gruppen (nur beim Sitz des UPS erhältlich) € 250,00

ALLGEMEINE, FÜR DIE GEWÄSSERBEREICHE NORMALER UND SPEZIELLER BEDINGUNG GÜLTIGE REGELUNGEN

Art. 2 – FÜR DAS ANGELN ERLAUBTE TAGE

Das Sportfischen ist montags, mittwochs, samstags und sonntags sowie an anerkannten nationalen Festtagen erlaubt; außerdem dienstags in den touristischen Gewässergebieten, am Lago di Livigno und am Auffangbecken Val di Lei.

Art. 3 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS SPORTFISCHEN

Das Fischen ist **ab dem dritten Sonntag im März** ab 6 Uhr morgens erlaubt. Nach diesem Datum ist das Fischen eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Angelsaison 2020 endet **am dritten Sonntag im Oktober**. Äschen dürfen vom zweiten Sonntag im Mai **bis zum dritten Sonntag im Oktober** gefischt werden. In diesem Zeitraum ist das Mottenfischen in den Flüssen Adda und Mera bis zur ersten Brücke oder Sperre ihrer Zuflüsse erlaubt; diese Technik ist allerdings im Fluss Adda von der Sperrung bei Baghetto bis zur Brücke von Boffetto verboten. Das Fischen in alpinen Seen, künstlichen Becken und ihren Zuflüssen ist **vom 7. Juni bis zum dritten Sonntag im Oktober** erlaubt. Ausgeschlossen sind der Lago di Livigno und das Auffangbecken Val di Lei, bei denen das Angeln **ab dem 1. Mai** erlaubt ist.

Außerhalb des bereits angegebenen Zeitraums ist das Eintreten ins Wasser mit jeglicher Angelausrüstung strikt verboten. Eine eventuelle Verlängerung der Angelsaison wird mit entsprechender Verordnung vom UPS geregelt.

Art. 4 – (VERPFLICHTENDER) RÜCKGABETERMIN DES HEFTES FÜR DIE SAISONALE FISCHINTRAGUNG

Das nach den darin enthaltenen Normen gewissenhaft ausgefüllte Heft für die Fangzählung ist strikt bis zum 15. März 2021 zurückzugeben. Bei fehlender Rückgabe oder bei mangelhaftem, ordnungswidrigem Ausfüllen des Heftes ist mit einer Strafgebühr von € 51,33 nach Art. 147.i der Norm 31 der Region Lombardei vom 5. Dez. 2008 und deren folgenden Bearbeitungen zu rechnen.

Art. 5 – MAXIMALE ANZAHL DER FÄNGE PRO TAG MODALITÄT DER FISCHINTRAGUNG

Die maximale Anzahl der Fänge pro Tag ist 5 Fische, davon maximal 2 Äschen. Die maximale Anzahl von fangbaren Äschen ist 15 pro Saison. Jeder Fang ist sofort in das für saisonale Fischeintragung vorgesehene Heft bzw. in den Ausweis für die „speziellen“ / „touristischen“ Gewässerbereiche („zone Speciali“ / „Turistiche“) oder in den Tageserlaubnisausweis („giornaliero“) mit Permanent-Kugelschreiber einzutragen; bei der Fischeintragung sind die in der jeweiligen Erlaubnis erhaltenen Normen strikt zu beachten. Es ist verboten, nach dem Fangen der erlaubten Anzahl oder dem Erreichen von 5 kg insgesamt weiter zu fischen (inklusive der in der regionalen Regelung erwähnten Fischarten). Innerhalb der allgemein gültigen maximalen Anzahl von 5 Fängen pro Tag dürfen im Fluss Mera maximal 2 Bachforellen behalten werden.

Art. 6 – MINIMALE MASSE

Folgende minimale Maße sind vorgeschrieben:

- a) Bachforelle im Fluss Adda das Tal hinab von dem Gebiet „No-Kill Val Pola“ bis zu dessen Grenze mit den Provinzen Como und Lecco, inklusiv seine Zuflüsse bis zur ersten Brücke oder Sperre: 30 cm;
- b) Bachforelle im Fluss Mera von der staatlichen Grenze bis zum Lago di Mezzola, inklusiv seine Zuflüsse bis zur ersten Brücke oder Sperre: 30 cm (davon dürfen max. 2 täglich behalten werden);
- c) Bachforelle in Bächen, Wassergräben, alpinen Seen und in den von a) ausgeschlossenen Stellen des Flusses Adda: 25 cm;
- d) Regenbogenforelle: 25 cm;
- e) Keinesfalls dürfen die marmorierte Forelle und ihre Hybride behalten werden.
- f) Äsche: 40 cm;
- g) Äsche in den Auffangbecken von Montespluga und Isola: 37 cm;
- h) Bachsaibling: 22 cm.

Art. 7 – ERLAUBTE ANGELTECHNIKEN UND GERÄTE

Nur die folgenden Angeltechniken und Geräte sind erlaubt:

- Einzelne Angelrute mit oder ohne Rolle;
- Der einzelne Angelhaken ist mit echten Ködern auszurüsten;
- Mit Fliegensatz: mit maximal 3 Fliegenködern, die auf einem Angelhaken mit Schwimmer am Ende montiert sind.
- Fliegenfischen mit dem Einsatz von **code di topo (Schwimmer „fly line“?)**, tenkara oder valesiana und maximal 3 Fliegenködern (mit der Ausnahme der Streifen „A“ bei PIANTEDA);
- *Spinning* mit dem Einsatz von Spinnern, nachgemachten Fischen und Silikonködern;
- Mottenfischen mit maximal 3 Motten (verboten im Schutzbereich für die Äschen von der Sperre von Baghetto das Tal hinab bis zur Brücke von Boffetto).
- ALLE Angelhaken dürfen keinen Widerhaken aufweisen; ausgeschlossen davon sind die Angelhaken für das Mottenfischen.

Art. 8 – VERBOTE

- Das Angeln ist bei für den Fischpass reservierten Strukturen sowie von Brücken, von Sperrungen oder Dämmen aus und in deren eingegrenzten Bereichen verboten.
- Kein Gerät in Funktion darf unbewacht gelassen werden.
- Man darf nicht in Vertretung von anderen Fischern angeln.
- Jeder Einsatz des Echolots ist verboten.
- Man darf keine Kescher benutzen, es sei denn auch als Hilfsmittel, um schon angehakte Fische aus dem Wasser zu holen.
- Man darf keine anderen Schwimmer benutzen als die spezifischen für das Fischen mit fly line erlaubten, die das Anhaken anzeigen.
- Der letzte Teil des fly line darf keinesfalls mit Ballast beschwert werden.
- Die gefangenen Fische dürfen durch neu gefangene Fische nicht ersetzt werden.
- Jede Art der Fütterung ist verboten.
- Das Fischen mit Larven der Grauen Fleischfliege und mit Fischeiern ist verboten.
- Das Fischen mit natürlichen lebendigen oder toten Fischen ist verboten. Ausnahmen sind alpine Seen und künstliche Becken, wo die Präsenz von Elritzen gesichert ist.
- Es ist verboten, jegliche Art von Forellenteig zu benutzen.
- Es ist verboten, am Angelplatz angehakte oder gefangene Fische von Dritten weiterzugeben oder zu erhalten.
- Jede Art des Fischen von einem Boot aus ist verboten sowie der Gebrauch davon, um den Ort zu wechseln oder um Orte zu erreichen, die sonst nicht erreichbar wären.
- Das Unterwasserfischen ist verboten.
- **Das Reißen/Snagging (Pesca a strappo?)** ist verboten.
- Das Fischen durch Löcher im Eis ist verboten.
- Man darf keine Äschen und Forellen in den Bereichen mit sich führen, wo das Fischen dieser Arten verboten ist.
- Man darf keine Fische am Angelplatz mit sich führen, die an den vorherigen Tagen gefischt wurden.
- Angelwettbewerbe dürfen nicht ohne Autorisierung der Unione Pesca Sportiva oder bei Verletzung der von ihr bestätigten Regeln veranstaltet werden. Ohne Autorisierung der UPS darf man keine Fische am Platz für den jeweiligen Angelwettbewerb mit sich führen. Bei Angelwettbewerben dürfen die Teilnehmer Angelhaken mit Widerhaken benutzen. Nach dem Ende jedes Angelwettbewerbs ist jede Art von Fischen immer für eine Stunde in dem Abschnitt verboten, der für die Angelwettbewerbe benutzt wurde. Es ist notwendig, dass von der die Veranstaltung organisierenden Gruppe nach deren Ende alle Schilder jedes Materials entfernt werden, die für den Angelwettbewerb benutzt wurden.

Außerdem:

- Während der Fortpflanzungszeit der Äschen darf man Fische, die sich offensichtlich im Zustand der Reibung befinden, nicht fangen. Während dieser Zeit darf man auch in den sichtbar für die Reibung benutzten Gebieten nicht ins Wasser treten.
- Bei Fang der Fische, die freigelassen werden, ist es notwendig, den Fisch freizulassen, ohne ihn aus dem Wasser zu ziehen, wo der Zustand der Orte es erlaubt. Um große Schäden an dem Fisch zu vermeiden, sollte man sich die Hände befeuchten, bevor man ihn berührt. Falls der Fisch ohne Schäden nicht freigelassen werden kann, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden. Damit ist das Eintreten ins Wasser wenn auch nur in unmittelbarer Nähe des Ufers, möglich, um die genannten Maßnahmen zu erleichtern.

Art. 9 – GEWÄSSERGEBIETE MIT ABSOLUTEM ANGELVERBOT (SCHUTZGEBIETE)

Jede Art des Fisches ist in den folgenden Schutzgebieten verboten (mit roten Schildern eingegrenzt und unmittelbar unten angegeben):

- Bach Frodolfo von der Brücke S. Caterina den Berg hinauf, außerdem alle Gewässer, die zum *Parco Nazionale dello Stelvio* („Nationalpark Stilfser Joch“) gehören. Ausnahmen sind die, die zum ersten Mal mit dem D.P.R. von 23 April 1977 integriert wurden.
- Bach Foscagno: von der Via Producena bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Viola;
- Bach Cadangola: von der Via Producena bis 500 m den Berg hinauf vom Zusammenfluss mit dem Bach Viola;
- Bach Roasco: vom Wasserablauf A2A bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Adda;
- Bewässerungskanal von Bolladore, Bewässerungskanal Pradella (Sondalo), Bewässerungskanal dei Turchi (Le Prese);
- Fluss Adda: von der Sperrung von Sernio das Tal hinab bis zum Steg;
- Bach Belviso: von der Kurve Baregazze bis zum Damm Frera;
- Bach Aprica: von der Lokalität Madonnina bis zur Brücke der contrada Liscidini („Stadtviertel Liscidini“);
- Bach Valfontana: von der Sperre der Lokalität Giassosa bis zur Piana dei Cavalli;
- Bach Valfontana: von der Sperre der Lokalität Fobbia den Berg hinauf bis zur Sperre der Lokalität Bragnosa;
- Fluss Adda: von der Mündung des Baches Valfontana bis zur Sperrung des Baghetto;
- Kanal von Boffetto (vom Wasserablauf der Enel (Wasserkraftwerk) von Piateda bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Adda);
- Bach Mallero: den Berg hinauf und das Tal hinab von der Fischabstiegsanlage (klar angezeigter Bereich)
- Fluss Adda: bis zum Ende des speziell eingegrenzten Gebiets, von der Fischabstiegsanlage den Berg hinauf sowie das Tal hinab entlang der Traverse der Enel von Ardenno;
- Bach Masino: von der Brücke der Staatsstraße („strada statale“) bis zur Mündung in den Fluss Adda;
- Bach Bitto: von der Brücke Promor den Berg hinauf bis zur Brücke San Giovanni;
- Bach Cosio: von der Brücke auf der SS 38 (Staatsstraße) bis zur Brücke auf der Landstraße („strada provinciale“) Richtung Traona;
- Ehemaliger Wasserablauf der Enel (Wasserkraftwerk) auf der orographisch linken Talflanke im Gewässerbereich der Streifen „A“ bei Traona.
- Die Stelle von Fluss Mera an der Mündung in den Lago di Mezzola (d. h. dem Naturschutzgebiet *Pian di Spagna e Lago di Mezzola* entsprechend);
- **Bach Boggia: vom Abflussbecken des Wasserkraftwerkes von Gordona das Tal hinab bis zur aktuellen Begrenzung des "No Kill"-Gebiets im Fluss Mera;**
- **Bach Mengasca: vom Abfluss des Kraftwerkes von Casletto den Berg hinauf bis zur ersten Sperre;**
- Bach Acqua Fraggia: von der Brücke auf der SS 37 von Maloia das Tal hinab bis zur Mündung in den Fluss Mera;
- Meretta n. 5: von der Kläranlage von S. Cassiano das Tal hinab bis zur Brücke an der Bahnstation Somaggia;
- Bach Liro: 100 m oberhalb der Brücke Snam bis zur Brücke in Richtung des Val Febbraro;
- Bach Liro: von der Brücke von Portarezza bis zur Brücke der Umleitung nach Starleggia (Campingplatz);
- Bach Val Loga: von der ersten Brücke bis zum Auffangbecken von Montespluga (**bis zum 30. Juni**).

Art. 10 – GRENZE ZUM EINTRETEN INS WASSER

Man darf bis zur Kniehöhe die Flüsse Mera und Adda betreten. Nach der Öffnung des Fisches von Äschen darf man bis zum Schenkelstiefel ins Wasser eintreten.

Generell ist das Waten (ohne zu fischen) erlaubt. Das Eintreten ins Wasser der speziellen Gewässerbereiche ist dem nachfolgenden Artikel 15 zugeordnet.

Art. 11 – AUSNAHMEN, ABWEICHUNGEN UND VERBOTE IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINEN NORMEN

1. Lago di Livigno: Das Angeln ist **vom 1. Mai bis zum dritten Sonntag im Oktober** montags, dienstags, mittwochs, samstags und sonntags erlaubt. **Bis zu 15 Fänge, davon maximal 5 Forellen sind täglich erlaubt.** MINIMALE MASSE: **Bachsaibling: 22 cm**, Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 cm. Äschen dürfen nicht gefischt werden. Tageserlaubnisse mit Fang sind **ab 2. Mai 2020** kaufbar. **Die Fischer im Besitz einer Tages- oder Saisonurlaubnis mit Fang** müssen alle angehakten Fische mit gültigen minimalen Maßen bis zum Erreichen der täglich erlaubten Menge behalten. Daher ist es verboten, lebendige Fische in einem Kescher oder anderen Behältern zu behalten. Elritze (Bitterfisch), sowohl lebend als auch tot, dürfen vom Fangort nicht entfernt werden. Jeder Fisch (Bachsaiblinge inklusiv) muss einzeln in den vorgesehenen Feldern des Heftes für die Fischeintragung registriert werden, sobald er gefangen wurde.
Fischen von einem Wasserfahrzeug aus ist nach denselben Bedingungen, die durch die „Regelung in Salmonidengewässern der Provinz Sondrio 2020“ vorgesehen sind, erlaubt, aber nur in dem südlichen Teil des Sees von dem Punkt an, wo der Bach Spöl einfließt, bis zur Abgrenzung durch deutlich sichtbare Bojen vom restlichen Teil des Sees. Fischen von einem Wasserfahrzeug aus ist bei einem Mindestabstand von 50 m vom Ufer erlaubt. **Vom dritten Sonntag im März** bis zur Öffnung des Lago di Livigno ist das Fischen im Bach Spöl und seinen Zuflüssen bis zum Zusammenfluss mit dem Rio Torto erlaubt. Falls das Wasserniveau diesen Punkt übersteigen sollte, ist das Fischen bis zur Grenze des maximalen Fassungsvermögens erlaubt. Auch im Bach Vallaccia ist das Fischen erlaubt.
Das Fischen vom Wasserfahrzeug aus ist durch die Angeltechnik "alla sonda" mit max. 3 künstlichen Fliegenködern ohne Widerhaken erlaubt.
2. Auffangbecken Val di Lei: Das Sportfischen ist vom 1. Mai **bis zum dritten Sonntag im Oktober** an den folgenden Tagen erlaubt: montags, dienstags, mittwochs, samstags und sonntags.
3. Lago di Campagneda inferiore: Das Fischen ist nur mit dem künstlichen Fliegenköder (mit fly line oder Fliegensatz) ohne Notwendigkeit einer zusätzlichen Erlaubnis und mit den Grenzen für Fänge und Maße wie in der allgemeinen Regelung erlaubt (5 Forellen von mindestens 25 cm Größe).
4. Auffangbecken von Frera und Seen der Valfontana (Arasè Alpen): Der Fang von 10 Fischen bestehend aus Forellen und Bachsaiblingen ist erlaubt; davon max. 5 Forellen mit den legalen Mindestmaßen (25 cm), minimale Maße für Bachsaiblinge: 22 cm.
5. Palù, Publino, Emet, Scarolda und Nero di Avedo-Seen: der alpine Bachsaibling darf ohne Grenzen von Anzahl und Maße gefangen werden.
6. Lago di Acquafreggia (Valchiavenna): Legales Mindestmaß der Bachforelle ist 30 cm.

7. Lago Viola (Valdidentro): maximal 5 Fische dürfen täglich gefangen werden (davon 3 Bach-/Regenbogenforellen mit minimalen Maßen von 35cm. Im See ist nur für das Fliegenfischen oder das Fischen mit Fliegensatz ohne zusätzliche Erlaubnis erlaubt).
8. Auffangbecken von Madesimo, Fusino, Campo Tartano, Panigai, Moledana, Valle dei Ratti, Isola, Prestone, Villa di Chiavenna, Lovero, Ganda, Ardenno: Das Fischen ist **vom dritten Sonntag im März bis zum dritten Sonntag im Oktober** erlaubt.
9. Bach Scaloggia: das Fischen ist **vom ersten Sonntag im Juni** an erlaubt.
10. Für das Fischen der Elritze (Bitterfisch) in alpinen Seen und künstlichen Becken, in welchen der Fisch vorhanden ist, ist das Angelblei, auf einem einzelnen Angelhaken **oder Drillingshaken** ohne Widerhaken montiert, einsetzbar.

Art. 12 – GEBIETE MIT BESONDEREN VERBOTEN

Das Fischen von Äschen ist in folgenden Gebieten verboten: im Lago Viola, im Fluss Mera, im Bereich des Fluss Adda zwischen der Sperre von Baghetto das Tal hinab bis zur Brücke von Boffetto, im Einzugsgebiet der Valle Venina (inklusive der Becken von Scais) und in allen Gewässern des Einzugsgebiets von Livigno.

Art. 13 – STRAFEN

Bei Verletzung der regionalen Regeln bezüglich des Fischens, Verletzung dieser Regelung oder der besonderen Regelungen für die von speziellen Bedingungen betroffene Gewässergebiete wird der Verletzende von administrativen Sanktionen nach derzeit gültigen Normen bestraft.

Die Geräte, Mittel und Ausrüstung, die für die Verletzung benutzt worden sind, werden dem Verletzenden entzogen. Außerdem werden alle bei Verletzung der hier genannten Gesetze gefangenen oder geangelten Fische sowie alle Wasserlebewesen dem Verletzenden entzogen.

Der Konzessionsinhaber wird im Falle jeder Verletzung, die den Fang, das widerrechtliche Töten von Fischen sowie von Wasserlebewesen oder andere klare Schäden verursacht hat, von dem Verantwortlichen eine Erstattung dieser Schäden fordern, die auch die Kosten für das Wiedereinführen der Fische in die Natur oder für eine eventuelle Wiederherstellung der Umwelt enthält.

Außerdem wird der Verletzende im Fall einer Verletzung der regionalen Normen und dieser Regelung haftend gemacht, mit einem Ausschluss von Sportfischen in allen Gewässergebieten der Provinz Sondrio für mindestens 10 Tage des Fischens bis zu 200 Tage, unter einer rechtlichen Maßnahme der zu diesem Zweck instituierten Disziplinarkommission der UPS der Provinz Sondrio. Im Fall einer Verletzung von großer Schwere kann der Verletzende mit einem Ausschluss von mehr als 200 Tage bestraft werden.

Im Falle des Mottenfischens oder des Fangs von Äschen in verbotenen Zeiträumen wird die Ausübung des Sportfischens mit diesen Techniken für die restliche Zeit des laufenden Jahres verboten, mit eventueller Verlängerung auch für das darauffolgende Jahr.

Im Streitfall mit einem Fischer, der zu der Vereinigung Sportfischen gehört, muss der Fischer das Heft für die Legitimation des Sportfischens dem *Agente di Polizia Giudiziaria del Corpo di Vigilanza* übergeben. Dieses Heft wird ihm nach dem Ende des Ausschlusszeitraums zurückgegeben, und nachdem er gegenüber der UPS die eventuellen Schäden beglichen hat.

Art. 14 – VERPFLICHTUNG ZUR KOLLABORATION

- Falls der Fischer Fische fängt, die Zeichen von wahrscheinlicher Krankheit aufweisen, muss er sie, soweit möglich, zum Sitz der UPS der Provinz Sondrio bringen, damit sie für die notwendigen Ermittlungen kontrolliert werden können.
- Zum Zweck der behördlichen Zusammenarbeit muss jeder Fischer ein korrektes Verhalten gegenüber den *Agenti di Polizia Giudiziaria del Corpo di Vigilanza* zeigen, indem er ihnen die Kontrolle der Dokumente und der eventuell gefangenen Fische, sowie der Angelschnur, jedes Korbs, jeder Taschen, Fahrzeuge und Zelte gestattet, in denen Fische, Köder und Geräte für das Fischen aufbewahrt sein können. Jedes Mitglied muss ihnen oder direkt der UPS oder dem Fischereibüro der Provinzverwaltung jede eindeutige Regelverletzung oder Fälle von sichtbarer Wasserverschmutzung in den Gewässern der Provinz mitteilen. Außerdem muss jedes Mitglied den größtmöglichen Respekt im Umgang mit der Umwelt wahren, in der das Fischen ausgeübt wird, indem er sich besonders davor zurückhält, Müll auf den Ufern zu hinterlassen oder jegliche Art von Gegenständen in das Wasser zu werfen.

Art. 15 – GEWÄSSERBEREICHE FÜR DEN FISCHSCHUTZ (NO-KILL)

Das Sportfischen in den folgenden Gebieten ist geregelt und erlaubt bei Kauf von spezifischen Erlaubnissen und, wenn möglich, von dieser Regelung betroffen. Alle Informationen dazu sind beim Sitz der UPS und bei autorisierten Verkäufern erhältlich. Außerdem sind sie auf der Webseite www.unionepepscasondrio.it verfügbar. In den Gewässerbereichen spezieller Bedingung (ausgeschlossen die touristischen der STREIFEN „D“) ist der Besitz eines eigenen Keschers obligatorisch.

In den Gewässerbereichen spezieller Bedingung darf der zuvor in anderen Gewässergebieten gefangene Fisch nicht mitgenommen werden.

Streifen „A“ – NO-KILL-GEBIETE – Fliegenfischen mit Schwimmer „fly line“, tenkara oder valesiana

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Fluss Adda: von der Brücke Boffetto (Piaveda) bis zur Brücke Faedo (Faedo);
2. Bach Masino: von der Brücke Militare (1,8 km das Tal hinab von dem Dorf Cataeggio) bis zur letzten Sperre gleichbedeutend mit dem Tunnel der Landstraße („strada provinciale“) Richtung Valmasino;
3. Fluss Adda: 250 m von der Brücke von Traona das Tal hinab bis 150 m den Berg hinauf zur Mündung des ehemaligen Wasserablaufs Enel (Wasserkraftwerk);
4. Fluss Mera: von der Brücke von Gordona bis zur Brücke S. Pietro. **Hinzu kommt der letzten Abschnitt des Baches Mengasca von seiner Mündung bis zum Abfluss des Kraftwerkes von Casletto.**

Streifen „B“ – NO-KILL-GEBIETE – Fliegenfischen mit Schwimmer „fly line“ mit der Bezahlung einer zusätzlichen Erlaubnis von € 50

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. **Bach Viola: von der Überquerung bei der Sammelleitung von Isolaccia bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Cadangola, letzterer im Gebiet 500 m den Berg hinauf bis zur zweiten Brücke des Radwegs;**
2. Fluss Adda: von der Furt das Tal hinab (Zusammenfluss mit Bach Massaniga) bis zur Sperre „Corten-Val Pola“;
3. Fluss Adda: von der Sperre A2A (Grosio) den Berg hinauf bis zur Höhe des Turmes der Pfarrkirche von Grosio;
4. Bach Liro: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Bondeno/Vizziola das Tal hinab bis zur Sperrung des Dorfes Lirone;
5. Bach Scalcoggia (Valchiavenna): von 500 m den Berg hinauf von dem Zusammenfluss mit dem Bach Emet bis zur Brücke Val Cava (**Öffnung am ersten Sonntag im Juni**).

Streifen „B“ – NO-KILL-GEBIETE – Fliegenfischen mit Schwimmer „fly line“, tenkara oder valesiana ohne eine zusätzliche Bezahlung

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. **See Turchino (Passo del Foscagno)**
2. Fluss Adda: von dem Sportplatz bis zur Brücke Foro Boario (Strecke durch die Stadt Tirano);
3. Bäche Lanterna-Mallero (Gebiet Chiesa in Valmalenco): von der Holzbrücke Lokalität Vassalini (Bach Lanterna) bis 50 m das Tal hinab vor der ersten Sperre Lokalität Castelasch (klar angezeigt);
4. Fluss Mera: von der Brücke bei dem Gebäude der Guardia di Finanza (Finanzpolizei) bis zur Brücke Consoli Chiavennaschi;
5. Val Loga: von der Quelle bis zur ersten Brücke den Berg hinauf des Auffangbeckens von Montespluga. (**ab dem 1. Juli wird dieser Bereich das Tal hinab bis zur Mündung ins Wasserbecken ausgedehnt**);
6. Fluss Adda: von der Brücke San Rocco bis zur Brücke von Bolladore.
7. Torrente Vallaccia: von der Brücke Da Rez (SS 301) bis zum Einlauf des Baches, der sich den Berg hinauf oberhalb des Stadtviertels Vallaccia befindet.

GEWÄSSERBEREICHE SPEZIELLER BEDINGUNG MIT VERPFLICHTENDER AUFNAHME DES FISCHES („zona con prelievo“)

Streifen „C“ – Für das Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valesiana sowie für Mottenfischen mit der Bezahlung der zusätzlichen Erlaubnis „zona con PRELIEVO“ von € 50

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Poschiavino das Tal hinab bis zur Brücke von Stazzona;
2. Fluss Adda: von dem Sozialzentrum von Tresenda das Tal hinab bis zur Lokalität Pescèe.

STREIFEN „C“ – Für das Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valesiana sowie für das spinning, das Mottenfischen, das Angeln mit Fliegensatz (letztenanntes auch mit Widerhaken) mit der Bezahlung der zusätzlichen Erlaubnis „zona con PRELIEVO“ von € 50

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Fluss Adda: von der Brücke von S. Giacomo di Teglio bis zu Lokalität Nigola (mit künstlichem Uferbereich);
2. Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach „Malleretto“ (d.h. von dem ehemaligen Steinbruch Rebai das Tal hinab = Westliche Einfahrt der Umgehungsstraße von Sondrio) bis zur Brücke von Caiolo;
3. Fluss Mera: von der Brücke von San Pietro bis zur Brücke Nave;
4. **Fluss Spoel: von der Brücke Bondi bis zu seiner Mündung in den Lago di Livigno (mit dem Verbot des Mottenfischens);**

Streifen „D“ – Touristische Gewässerbereiche mit der Bezahlung einer zusätzlichen Erlaubnis von € 50

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. **Lac Salin Livigno (geöffnet von 18. Jul. bis 20. Sep.);**
2. See von Foscagno (Valdidentro) (**Öffnung am 7. Jun.**);
3. Bach Frodolfo (Bormio): von der Sperre am Ufer Gembrasca bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Zebù;
4. Fluss Adda: von der Brücke von Lovero (Tirano) bis zur Sperrung A2A;
5. Bach Mallero (Chiesa in Valmalenco): von der Lokalität Curlo bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Lanterna (inklusive bis zum Ex-Spielplatz) (**geöffnet von 20. Jun. bis 30. Aug.**);
6. Bach Mallero (Sondrio): den Berg hinauf von der ersten Sperrung unter dem Bahnübergang der SS. 38 (Staatsstraße) bis zur Eisenbahnbrücke;
7. Fluss Adda: von der Brücke von Ganda (Morbegno) bis zur Strecke zum Sportplatz von Campovico;
8. Fluss Mera (Chiavenna): von der Brücke Consoli Chiavennaschi 250 m das Tal hinab bis zur Sperrung ex-Agip;
9. Bach Scalcoggia (Madesimo): die Strecke durch die Stadt (von der Brücke neben dem Hotel Andossi bis zur Brücke neben den Grundschulen) (**geöffnet von 20. Jun. bis 30. Aug.**)

Streifen „E“ – für die Saisonmitglieder im Besitz der Saisonurlaubnis „BAMBINI“ im Wert von € 30 reservierte Gewässerbereiche

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Bach Spöl: von der Lokalität Boch bis zur Brücke San Giovanni;
2. **Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Lenasco bis zum Bahnübergang der SS. 38;**
3. Fluss Adda: von der Brücke Capre bis 100 m das Tal hinab;

4. Fluss Adda: von der Brücke Mazzo bis 100 m den Berg hinauf;
5. Bach Lanterna: von dem Sportplatz von Lanzada bis zur Holzbrücke (Lok. Vassalini).

Art. 16 – VERSCHIEDENES

Aus dieser Regelung sind ausgeschlossen: der Lago di Mezzola, die Grube von Riva und der Kanal, der sie verbindet.

- Die UPS behält sich das Recht vor, das Fischen zu jedem Zeitpunkt zu verbieten, sei es aus technischen Gründen oder aus mit den Fischen verbundenen Gründen, in jedem betroffenen Gewässer, sowie aus Wettkampfgründen unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für Wettbewerbe.
- Die UPS behält sich auch das Recht vor, im Lauf des Jahres spezielle Ordnungen aus Versuchsgründen in begrenzten Abschnitten von Gewässern oder Becken, unter Berücksichtigung der gültigen Normen, bei angemessener Benachrichtigung der Mitglieder, zu erlassen.
- Das leitende Komitee der UPS ist damit beauftragt, das Datum für das Ende der Angelsaison 2018 mit relativen Abweichungen, in der Rücksicht auf die gültigen Normen, zu bestimmen. Außerdem ist es damit beauftragt, im Lauf des Jahres die Regelungen zu modifizieren, aufgrund von mit besonderen Umständen, mit der Organisation oder mit der Technik verbundenen Situationen.

AUFSICHTSKOMMISSION – TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT DER AGENTI DI POLIZIA GIUDIZIARIA

Coordinamento Vigilanza	339 4197857 - 345 2634883
Zona di Livigno - Bormio	347 4963503
Zona di Sondalo - Grosio Tirano	347 1484681
Zona di Sondrio	338 7420747 - 345 2634883 345 1133835
Zona di Morbegno	342 5189474
Zona di Chiavenna	338 7420719 - 338 7420853
Centro Ittico	345 1133835